Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 13 (1844)
Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 28. Christmonat
No. 52. 1844.

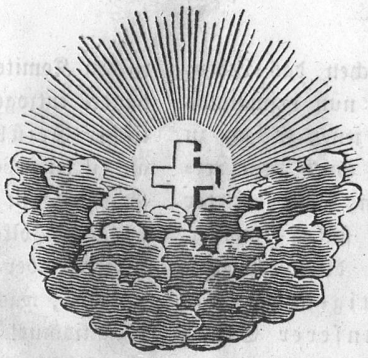

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Duldung und Liebe! Ach wenn wir um uns blicken, wo finden wir sie?
(Gegenw. Zust. d. kathol. Kirche in Nordamerika. Sendschreiben an Beckedorff S. 26.)

Irreligiöser Fanatismus.

Der Haß des Irrthums gegen die Wahrheit ist sich überall gleich; überall führt der Fanatismus die nämlichen Waffen gegen die katholische Kirche. Ein neues Beleg hiefür liefert uns die im verflossenen Mai zu Philadelphia in Nordamerika ausgebrochene Verfolgung gegen die Katholiken. Wir kommen um so bereitwilliger auf dieses schauderhafte Ereigniß zurück, weil wir wirklich im Stande sind, unsern Lesern dessen Ursprung und unmittelbare Veranlassung nach dem Berichte eines Augenzeugen mitzutheilen, und eben dadurch einen Theil der Leiden der katholischen Kirche in der Schweiz zu erklären und zu schildern.

Eine aufgehetzte Volksmenge legte bekanntlich in Philadelphia katholische Gotteshäuser und Klöster in Brand, vertrieb die Geistlichkeit, raubte und schädigte das Eigenthum der katholischen Familien, und vergoß sogar das Blut friedlicher Mitbrüder; es geschah dies am 6., 7. und 8. Mai abhin. Diese Gewaltthaten veranlaßten einen aus Philadelphia gebürtigen Protestanten, der Alles mit eigenen Augen gesehen, eine kleine Schrift zu veröffentlichen, die den Titel führt: „Die entdeckte Wahrheit, oder ruhige und unparteiische Darstellung des Ursprungs und der unmittelbaren Ursache des schrecklichen Aufstandes, der am 6., 7. und 8. Mai 1844 in Philadelphia stattgehabt. Von einem „aus Philadelphia gebürtigen Protestanten." (Philadelphia 1844, in 8. 24 Seiten.) In der Vorrede dieser Schrift erklärt sich der Verfasser als einen von Geburt und nach seinen Gesinnungen und Grundsätzen entschiedenen Protestanten. Ohne etwas von den Katholiken zu erwarten zu haben, sagt er ferner, folge er dem Drange, seine Ansichten frei und offen auszusprechen und der Wahrheit zu huldigen. Wir wollen den protestantischen Verfasser sprechen lassen, weil ein unparteiisches Urtheil von dieser Seite zu den seltenern Dingen gehört. Er sagt: „Es ist bedauerlich, daß man die Gesetze, die Verfassung und die Gewissensfreiheit verletzt hat, in einem Lande, wo die Freiheit die Grundlage aller Einrichtungen und das Grundprinzip des Staates ist*). Leidenschaftlichkeit in Sachen der Religion ist höchst beklagenswerth; demnach ist begreiflich, daß die weltliche Macht in religiöse Streitigkeiten sich mische, wenn die Religion auf's innigste mit den politischen Einrichtungen verbunden und gewissermaßen zu den Fundamental-Gesetzen der bürgerlichen Gesellschaft gehört. In einem Lande aber, wo alle Gesetze auf die Gewissensfreiheit basirt sind, ist der leidenschaftliche Sektengeist und Religionshaß etwas Ungeheures, das durch die Staatsverfassung verpönt und so zu sagen unmöglich gemacht werden soll. Exzesse, denen unsere Verfassung auf immer vorgebeugt zu haben schien, wurden nun unter unsern Augen durch den Fanatismus, die Scheinheiligkeit der Protestanten verübt. Ja, die zu Anfang des Mai verübten Gräuelthaten vereitelten die schönen Hoffnungen, die alle Freunde des Friedens und der Ordnung sich von der nordamerikanischen Gesetzgebung versprochen hatten. Ein mit allen Schandthaten des Bürgerkrieges begleiteter Aufstand legte sich nur auf den rauchenden Trümmern der dem lebendigen Gott geweihten Heiligthümer!

*) Kann man nicht auch ähnliches von der Schweiz sagen? A. d. Red.

Grausam entriß man unschuldigen Menschen das Leben, und schmählich vertriebene Familien irren nun heimathlos in einem christlichen Lande umher, um jenen Schutz zu suchen, den unsere hochgepriesenen Gesetze ihnen zwar versprochen und den sie überall finden sollten, aber bei der Leidenschaftlichkeit der Protestanten nicht finden konnten. Welches war nun wohl der Ursprung dieser Gräuelthaten? Man kann sie nur einem heftigen Anfalle des durch einige Protestanten[1]) unserer Stadt gegen die römisch-katholische Kirche provozirten Fanatismus und Bigoterie zuschreiben. Die Anschuldigung ist schwer, aber nur zu gegründet. Ich bin weit entfernt, meine Glaubensbrüder beleidigen zu wollen; noch viel weniger aber will ich die Wahrheit verletzen. Um diese Anschuldigung der Protestanten zu rechtfertigen, braucht man nur die Ereignisse der letzten 15 Jahre zu durchgehen. Jedermann erinnert sich noch, daß man in dem Jahre 1834 zu Karlestown das dortige Ursulinerkloster aus religiösem Fanatismus niedergebrannt[2]). Das Volk verübte diese Unthat, angetrieben durch ein seiner leidenschaftlichen Reden und aufrührerischen Schriften wegen bekanntes Mitglied der protestantischen Geistlichkeit. Denn fragen wir: „welches war wohl das Verbrechen dieser Klosterfrauen? was hatten diese Personen, die kaum den Flammen zu entrinnen vermochten, verübt?" so ist die Antwort: „sie waren unschuldig!" Ein falscher Religionseifer hatte diese Gräuelthat angezettelt, ein falscher Eifer vollbrachte dieselbe. Sind dies die Merkmale, an welchen man fortan den amerikanischen Protestantismus[3]) erkennen soll? Möge Gott uns vor solch einer Religion bewahren!

„Diese That war nur ein erster Versuch eines Operationsplanes, den die eifrigen Protestanten späterhin auszuführen gedachten. Dieser erste Sieg, statt den Feuereifer der protestantischen Geistlichkeit zu stillen, reizte ihn vielmehr. Man fuhr fort, ohne Rücksicht auf Ort und Umstände, die aufreizendsten Reden gegen die Katholiken zu führen. Auf den Kanzeln und in den Straßen, auf den öffentlichen Plätzen wie auf dem Lande, von Kindswärterinnen wie von Lehrern in den Schulen, wurde unaufhörlich gegen die „babylonische H..." (die katholische Kirche), gegen den Papst und seine Untergebenen als niederträchtige Sklaven losgezogen. Zu diesen Reden kamen noch viele Schriften, die allzuschmutzig sind, als daß ich auch nur ihren Titel anführen könnte. Sogar die sittenlosesten Eltern hatten dieselben aus ihren Wohnungen verbannt, so eckelhaft waren sie[4])! Eine dieser Schmähschriften wurde einem protestantischen Komite vorgelegt und auf Befehl desselben dem Buchhandel entzogen. Nichtsdestoweniger nahm ein protestantischer Geistlicher aus Neu-York sich derselben als Vater an (il en accepta la paternité). Man wollte die verübten Exzesse damit rechtfertigen, daß man vorschützte, die Mehrheit des Volkes sei andern Glaubens als die Katholiken. Liegt es aber in der Befugniß der Volksmehrheit, zu bestimmen, was Wahrheit sei? Schande einem solchen Protestantismus! Schande einem solchen Christenthum! Schande einem solchen Amerikanismus! Wir Protestanten klagen über die Inquisition, und doch sind die Doktrinen, die man hier vorgetragen hat, hundertmal verabscheuungswürdiger als jene der Inquisition! Servet war allein seiner Meinung zu Genf, und Calvin in Uebereinstimmung mit der Mehrheit ließ ihn verbrennen; die armen Protestanten, die Zitterer und Baptisten, bildeten zu Boston die Minderzahl und die Mehrheit der Protestanten ließ diese Protestanten an den Galgen aufknüpfen, und dies in einem protestantischen Lande! Billiget ihr dies?

„Euer Betragen ist ein wahrer Meineid an euerer Religion und an euerem Vaterlande; es rechtfertigt und erlaubt die religiöse Intoleranz und die Verfolgung gegen alle Glaubenskonfessionen. Man suchte ferner diese Gewaltthätigkeiten durch das Benehmen des katholischen Bischofs von Neu-York, Mons. Hughes, zu rechtfertigen. Was aber Hughes gethan, war für ihn Gewissenssache. Als Wächter des Glaubens der katholischen Kirche richtete dieser Bischof eine Bittschrift an die Schulkommission in Neu-York, in welcher er begehrte, daß die Bibelübersetzung des Königs Jakob, auch die „protestantische Bibel" genannt, nicht als Lesebuch in den öffentlichen Schulen gebraucht werde. Im Falle, daß man seinem Begehren nicht entsprechen könnte, bat er die Kommission, eine Summe für die katholische Jugend anzuweisen, damit man derselben einen ihrem Glauben angemessenen Unterricht ertheilen könne; er verlangte eine der Anzahl der katholischen Kinder proportionirte Summe, weil die Katholiken auch die Lasten des Erziehungswesens nach Verhältniß ihrer Zahl bestreiten. Der Bischof begehrte nicht, daß man die katholische Bibel statt der protestantischen einführe; er wollte nur, daß die katholischen Kinder nicht gezwungen würden, eine nach seiner Ueberzeugung unrichtige Uebersetzung zu lesen; und er versprach, die Kinder in allen Fächern, worin sie in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden, ebenfalls unterrichten zu lassen, wenn man ihm per capita et pro rata den Antheil der öffentlichen Ausgaben, welche von Rechtswegen den Katholiken zukommen, überließe. Dies Begehren des katholischen Bischofs entzündete auf's heftigste die wüthenden Leidenschaften der Protestanten. Die Schulkommission wollte die Sache nicht entscheiden, sondern wies die Frage an das Volk.

[1]) In der Schweiz durch Namenskatholiken, die ihrem Glauben entfremdet sind, wie durch Protestanten.

[2]) Die Klöster Aargaus.

[3]) Und den irreligiösen Radikalismus.

[4]) Die falsche Bulle, Guckkastenkalender und andere solche Erzeugnisse.

Protestantismus, und keinen Papismus! war jetzt das Losungswort der Protestanten, verbunden mit den frechsten Schmähungen gegen die katholische Religion und den Bischof Hughes. Dieses Lärmen und Toben endigte jedoch auf eine den Protestanten unerwartete Weise. Das Volk billigte das Begehren des Bischofs, und die katholischen Kinder wurden von den übrigen getrennt, nach den Grundsätzen ihrer Religion erzogen.

„Um das Benehmen des Bischofs zu würdigen, brauchen die Protestanten sich nur in seine Lage zu denken. Sie sollen sich nur fragen, was sie dazu sagen würden, wenn man ihre Kinder zwingen wollte, einer katholischen Bibelübersetzung sich zu bedienen? Auf diese Art wird die Schwierigkeit bald gelöset sein. Der Bischof that, was jeder Protestant auch gethan hätte.

„Man wirft dem Bischof Hughes vor, er habe die Heiligkeit seines erhabenen Ranges vergessen, indem er auf dem Felde politischer Fehden erschienen und seinen Untergebenen angemuthet, an den Wahlorten sich einzufinden. Wenn der Bischof nur das gethan hat, was ein Jeder von uns gerne thut, warum sollen wir ihn tadeln? In diesen Volksversammlungen handelte es sich eben um den Entscheid der Bibelfrage; konnte der Bischof gleichgültig dabei zusehen? Er war es ja nicht, der die Volksversammlungen oder die Entscheidung wichtiger Angelegenheiten durch selbe angeordnet. Das Gesetz machte es ihm zur Pflicht, auf diesem Wege seine Rechte zu vertheidigen. Wer darf es ihm zum Vorwurf machen, daß er die durch die Staatsverfassung ihm an die Hand gegebenen Mittel benützt, und eine heilige Pflicht seines Amtes erfüllt hat? Es handelte sich bei ihm um eine Gewissenssache, um ein religiöses Prinzip; nur dadurch, daß er seine Untergebenen ermahnte, in dieser Streitfrage ihre Stimmen abzugeben, konnte er sich Recht verschaffen. Wir Protestanten würden unser Leben daran wagen, um in einem religiösen Kampfe zu siegen; und wir sollten einen katholischen Bischof verdammen dürfen, daß er seine Rechte behauptet! O Protestanten, wo ist eure Gerechtigkeit!

„Die Gemüther waren schon im höchsten Grade aufgeregt, als eine neue feindselige Maßregel die Excesse, die wir vor einigen Tagen gesehen, anbahnte. Ich meine die Bildung eines protestantischen Vereins[1]), der sich in Philadelphia bildete. Alle Sekten vereinigten sich in diesem Verein, um gegen die Katholiken zu kämpfen; da sah man Christen aller Confessionen sich zur Unterdrückung einer einzigen die Hand reichen. Jedermann betrachtet die Bildung dieses Vereins als die Losung zum Kriege und als einen heftigen Angriff gegen die Katholiken. Die ersten Folgen dieses Vereins waren Schmähungen und ein Strom wüthender Declamationen gegen den Papismus.

„Die großen protestantischen Eiferer vergaßen alle Vorschriften des Evangeliums, alle Gebote der christlichen Liebe, und überall ergossen sie die heftigsten Reden gegen das große Schisma, gegen die Gräuel der römischen Kirche[1]). Der Papst! der Papst! der Papst! mit diesem Ausruf begannen und endigten sie alle ihre Predigten. Die Weiber und Kinder entsetzten sich ob den Gräueln, die man dem Glauben der Papisten andichtete. Man stellte sie als die feigen Sklaven des Antichrists in Amerika dar. Protestantische Geistliche giengen so weit, daß sie behaupteten und auf der Kanzel sagten, unter jedem katholischen Kirchengebäude seien Gefängnisse angebracht, darin wolle man die Protestanten, die als Ketzer angesehen werden, einsperren; sie setzten hinzu, alle katholischen Priester seien verkappte Jesuiten, und kürzlich sei der Papst mit einer Armee Jünger in Sutanen nach Amerika gekommen, alle mit schrecklichen Waffen unter den Falten ihrer babylonischen Röcke versehen. Die ganze Stadt kam in Bewegung ob diesen wüthenden Deklamationen; die Uneinigkeit wurde allgemein und mehr als je entbrannten die Leidenschaften des gemeinen Volkes.

„Zur richtigen Würdigung des Benehmens des protestantischen Vereins müssen wir bis zum Jahre 1832 zurückgehen, in welchem die Cholera Philadelphia mit Schrecken erfüllte. Von wem erhielt damals das von Schrecken ergriffene Volk Tröstungen und Hülfe? Von einem katholischen Geistlichen, dessen Namen auf allen Zungen war, Harleg, Pfarrer an der St. Augustinskirche, verwandelte seine Wohnung in einen Spital für die Cholerakranken. Alle Zimmer seines Hauses, selbst sein eigenes Gemach, waren für diesen Liebesdienst gewidmet; und von 367 in diesem Spitale verpflegten Kranken waren nur 48 Katholiken; alle übrigen waren Protestanten. Nun fragen wir, nicht diese wüthenden mit der Brandfackel bewaffneten Sektirer und Bigotten, sondern die ehrlichen Protestanten: ist es nicht eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, ein entsetzlicher Undank, dieses Pfarrhaus, diesen Spital zertrümmert und den verzehrenden Flammen preisgegeben zu haben?

„Im nämlichen Jahre eilten die in Emmetsburg etablirten barmherzigen Schwestern aus eigenem Antrieb in unsere in Trauer versunkene Stadt, um die wahre evangelische Liebe in derselben auszuüben. Ausgezeichnete Dienste leisteten sie unsern Landsleuten, und scheuten keine Mühen und Arbeiten, noch die Ansteckung. Was haben sie nun zum Lohn für ihre heldenmüthige Aufopferung erhalten? Welchen Dank hat ihnen unsere Stadt entrichtet? Plünderung und Brand! Gräuelthaten, die man dem Einflusse des protestantischen Vereins zuschreiben muß. Zwei ka-

[1]) Die protestantische Union in Genf.

[1]) Die neulich in Bern herausgekommene „Hierarchie."

tholische Kirchen, ein katholisches Seminar, zwei katholische Pfarrhäuser, eine Bibliothek katholisch-theologischer Bücher, die um keinen Preis zu ersetzen sind, dies alles wurde den Flammen preisgegeben. Die Waisenkinder, mit denen jedes edle Herz Mitleid hat, wurden zersprengt und finden keine Hülfe mehr! Personen des weiblichen Geschlechts, die sich ausschließlich für Werke der Barmherzigkeit und des Wohlthuns geopfert, wurden vertrieben und verfolgt; und warum alle diese Unthaten? Weil die Katholiken das Shibboleth einer Sekte nicht aussprechen wollten.

„So schildert ein Protestant den blinden Fanatismus und den grimmigen Haß gegen die Katholiken in Amerika als das Ergebniß der haßerfüllten Predigten gewisser protestantischer Geistlichen, als das Ergebniß schrecklicher lügenhafter Schriften gegen den Katholizismus, als das Ergebniß eines protestantischen Vereins, welcher die Ausrottung der katholischen Kirche sich zur Aufgabe gemacht hat. Finden wir nicht denselben Geist, dieselben Mittel, dieselben Anordnungen in der Schweiz? Was man dort Papismus nennt, heißt man hier Ultramontanismus. Hier wie dort ist es eine gegen die katholische Kirche feindselige Partei, welche die Protestanten mit lügenhaften Schreckbildern fanatisirt. Unter dem Namen Jesuiten, Jesuitismus, Ultramontanismus ꝛc. werden katholische Lehren, Institutionen und Priester verfolgt. Die Katholiken will man rechtlos machen, ihnen das Machtgebot des Radikalismus aufdringen. Zu diesem Zweck fanatisirt man Protestanten, schlechte Menschen, entfesselt alle Leidenschaften, bis die Lohe des Bürgerkrieges aufschlägt und die Geisel des Kommunismus die Protestanten straft. Leiden und Verfolgungen sind von jeher der Antheil der katholischen Kirche; Derjenige aber, welcher gesagt: Selig seid ihr, wenn ihr um meines Namens willen Verfolgung leidet, wird auch der Verfolgten sich annehmen.

Die Angelegenheit des Stiftes Solothurn.

Unverkennbar aus den gleichen Strebungen und Begehrlichkeiten entquollen, wie die Unterdrückung der Klöster durch die Regierung von Aargau, wurde im Jahre 1834 bei Anlaß der Wahl eines Dompropstes an der Domkirche zu Solothurn ein Streit herbeigeführt, über dessen Verlauf die katholische Kirchenzeitung v. Jahre 1834 u. 1835 Mehreres angebracht hat.

Es stehe hier das Wesentliche jener Angelegenheit. — Die Wahlbehörde des Kant. Solothurn wählte den bestehenden Bisthumsverträgen entgegen einen Dompropst außer der Mitte der solothurn. Domherren; daraus erfolgte eine Collision mit dem Wahlrechte der Stadt Solothurn zu dem erledigten Kanonikate, es verweigerte auch der heilige Vater die Confirmation des erwählten Dompropstes.

Dagegen suchte die damalige Regierung einen Ausweg in Coercitiv-Maßregeln, und beschloß am 16. Dezember 1843: Es sollen dem solothurn. Stifte sämmtliche Collatur-Rechte, wie auch die Verwaltung seines Vermögens entzogen sein, desgleichen der Stadt Solothurn das Wahlrecht zu Kanonikaten. Und als sich auch der apostol. Stuhl aus huldvollen Rücksichten zu Unterhandlungen über die obschwebenden Anstände geneigt erzeigt, wurden dieselben abgewiesen.

Ihren Zielpunkt verfolgend, und auf dem gefaßten Beschlusse verharrend, verfügte von da an die Regierung über die Einkünfte der Propstei und zweier Kanonikatpfründen jährlich 3700 Fr. betragend. Gleichermaßen wurden einige Stiftpfarreien von der Regierungswahlbehörde vergeben, jedoch die Erwählten durch den Bischof nur als Administratoren anerkannt.

So stunden die Dinge bis Ende 1843, als bald nach einander zwei solothurnische Kanoniker verstarben, und zwar in einem Monate, in welchem die Wahl von Beiden dem solothurnischen Stifte zugehörte. Ohne Rücksichtsnahme auf die deshalb eingereichte ehrerbietige Vorstellung des Stiftes wurde von Seite der Wahlbehörde zur Besetzung jener Kanonikate geschritten, und darnach dem Stifte durch die Regierung die Anzeige gemacht, daß die Erwählten in Folge Annahme der geschehenen Wahl in den vollen Genuß ihrer Präbenden getreten seien. Um sich nun nicht gegen Pflicht und Eid, die Rechte des Stiftes nach Kräften zu wahren und aufrecht zu erhalten, zu vergehen, blieb dem Stift nichts anders mehr übrig, als dem Bischofe von den erhaltenen Anzeigen Mittheilung zu machen, der alsdann unter Berufung auf die bestimmten, nachdrucksamen Verordnungen der Kirche an die beiden Erwählten die Aufforderung stellte, der Annahme der betreffenden Kanonikate zu entsagen. Diese willfahrten.

Als aber Se. Bischöfl. Gnaden dem Regierungsrathe Kenntniß von jener Maßnahme gegeben hatte, erhielt er in einem eben nicht sanften Tone eine Entgegnung seiner Zuschrift, mit wiederholten Vorwürfen gegen die Stadtgemeinde und das Stift, und insbesondere mit der Beschuldigung gegen das Letztere, als hätte selbiges aus einseitigen und persönlichen Neigungen gethan, was nichts anderes als strenge Forderung seiner Pflicht war.

Es sah sich demnach Se. Bischöfl. Gnaden gedrungen, nachfolgendes Schreiben an den h. Regierungsrath zu erlassen, nachdem sich klar erzeigt, wie sehr er die Verpflichtungen seines hohen Amtes zu beherzigen weiß, und wie ernst er sich angelegen sein lasse, denselben ein Genüge zu thun.

Schreiben des Bischofs von Basel an den Regierungsrath des Kantons Solothurn.

Tit.! Hochdero Reskript vom 2. September erfüllte mein Herz mit Schmerzen, weil darin von einem „Wagniß" der solothurnischen Korporation St. Ursens und Viktors, wie auch von einem „Ungehorsam" der Stadtgemeinde Solothurn die Rede ist. Sie werden mir um so lieber erlauben, diesen Gegenstand, um Ihnen eine andere Ansicht abzugewinnen, von einem Standpunkte aus, von welchem es wahrscheinlich noch nicht geschah, zu beleuchten, je gerechter Sie die Pflicht meiner amtlichen Stellung immerdar gewürdiget haben, und je geneigter Sie jederzeit waren, die Sprache der Rechtfertigung anzuhören und ihre Gründe huldvoll anzunehmen.

Daß der hohen Landesregierung bei Erledigung der Propstenstelle das Recht der Kollatur zukomme, das heißt: das Recht, ein Subjekt zu ernennen, oder kirchlich gesprochen, zu präsentiren, liegt außer allem Zweifel. Ebenso gewiß ist es jedoch auch anderseits, daß der apostolische Stuhl das volle freie Recht der Konfirmation besitze, vermöge dessen es ihm gleichfalls freisteht, den Ernannten oder Präsentirten zu bestätigen oder nicht.

Tritt nun der Fall der Konfirmationsverweigerung ein, so hat man sich bei dem Ausspruch des apostolischen Stuhles zu beruhigen und ihn als einen Ausfluß seines ihm eigenthümlichen Rechtes zu respektiren.

Gerade dieses beobachtete man, als das Oberhaupt der katholischen Kirche dem Hrn. Kaiser die Bestätigung nicht zu ertheilen für gut fand. Der Bischof von Basel, wiewohl er vorläufig in Berücksichtigung der unterm 17. Mai von der h. Kantonsregierung und der unterm 3. Brachmonat des gleichen Jahres vom Hochw. basel'schen Domkapitel ausgefertigten Akte den Hrn. Kaiser ad interim, aber mit ausdrücklichem Vorbehalt der definitiven Konfirmation des apostolischen Stuhls bestätiget hatte, theilte unverzüglich den apostolischen Entscheid der h. Landesregierung und dem präsentirten Hrn. Kaiser mit.

Auch Hr. Kaiser erfüllte gewissenhaft seine Pflicht, indem er noch am nämlichen Tage schriftlich und unbedingt die Würde und Bürde eines Dompropstes niederlegte, wodurch die Präpositur ganz vakant wurde und vermittelst einer neuen Wahl jeder Anlaß zu einer bedaurenswürdigen Kollision hätte gehoben werden können.

Auf gleiche Weise beobachtete die h. solothurnische Korporation von St. Urs und Viktor, was die allgemein gültigen kirchlichen Satzungen vorschreiben. Indem sie in der den 3. Brachmonat 1834 abgehaltenen Kapitelssession nichts gegen den neugewählten Hrn. Propst einwendete und denselben üblichermaßen in die Kathedralkirche feierlichst einbegleiten half, wobei die Hochgeachteten Herren Dürholz und Vigier als Standesdeputirte anwesend waren, gab sie einen öffentlichen Beweis, wie hoch sie das Kollaturrecht der h. Standesregierung verehre. Hielt sie nun das Konfirmationsrecht Sr. päpstlichen Heiligkeit ebenso in Ehren, so werden Hochdieselben hierin nur kirchliche Berufstreue erkennen und selbe mit Ihrem hohen Wohlgefallen beglücken. Daß ich hier absichtlich von der in Hochdero Reskript berührten, zwischen mehrern Kontrahenten abgeschlossenen und von mir allerdings hochverehrtesten Konvention abstrahire, werden Sie mir nicht verübeln; ich glaubte nämlich mit Beseitigung aller Nebenfragen geradewegs in die Haupt- oder eigentliche Lebensfrage eintreten zu sollen. Das, um was hier zu thun ist, ist einerseits das Wahlrecht der h. Regierung und anderseits das Konfirmationsrecht des hl. Stuhles.

Beide Rechte finden ihre rechtliche Anerkennung, und so wenig die h. Regierung Rechenschaft zu geben hat, warum sie diesen oder jenen nicht ernennen will, eben so wenig darf auch dem hl. Stuhle zugemuthet werden, Rechenschaft zu geben, warum er dieses oder jenes Subjekt nicht zu konfirmiren für gut findet. Wenn übrigens in den Bullen oder Exekutionsbreven, wie sie im einen oder andern Punkt zu verstehen seien, ein Zweifel sich erhebt, so ist der Exekutor der Bulle dafür aufgestellt, zu entscheiden und den Zweifel zu lösen, was auch gewöhnlich in den Bullen ausgesprochen vorliegt. So lesen wir auch in der päpstlichen Cirkumskriptionsbulle der Diözese Basel: „Dilectum filium Apostolicum pro tempore Nuntium Lucernensem, et in ejus defectu Apostolicæ sedis apud Helvetos negotiorum gestorem harum litterarum Nostrarum executorem eligimus ac deputamus, necessarias et opportunas ei tribuendo facultates, ut sive per se sive per aliam Personam in ecclesiastica dignitate constitutam ab eo specialiter subdelegandam cuncta superius ordinata peragere, statuere, disponere, ac super *quacunque oppositione* adversus præmissa in actu executionis quomodolibet forsan oritura agnoscere, ac *definitive pronunciare* libere ac licite possit et valeat." Da nun diese Bulle, die den Schiedsrichter bei entstehenden Kontroversen in actu executionis, folgerichtig also auch bei später vorkommenden Fällen, bestimmt, vermöge eines zwischen Rom und den h. Diözesanständen geschlossenen Konkordats ausgefertiget worden und allseitige Sanktion erhalten hat, ließe sich, wenn Einer oder Mehrere bei entstehendem Zweifel an diese rechtskräftig aufgestellte Behörde sich wenden würden, noch keineswegs von einseitigen persönlichen Meinungen sprechen.

Schließlich bitte ich Sie wohl zu beherzigen, daß nicht nur um das solothurnische Institut, die Korporation von St. Urs und Viktor, deren Stiftung jedoch heilig und ganz im Geiste der Stiftung gehalten werden soll, hier zu

thun ist, sondern weil alle zehn solothurnische Domherren einen integrirenden Theil des Domkapitels Basel, das ja aus 21 Domherren bestehen soll, ausmachen, und zehn Kapläne laut Konvention und Bulle diesem Domkapitel zugesprochen sind, und die Kathedrale und das Kapitel Basel selbst, welches Alles dem Bischof von Basel übergeben und anvertraut worden und wofür nebst allen zugehörigen Rechten er zu stehen, zu haften, und vor dem hl. Stuhl, der ganzen Kirche Jesu und Gott dem Allerhöchsten verantwortlich zu sein hat. Gerade hierin erkennen Sie den Grund und die Nothwendigkeit gegenwärtiger Zuschrift des 65jährigen Greisen, welcher mit vollkommener Hochachtung und wahrer Ergebenheit verbleibt.

Solothurn den 8. Wintermonat 1844.

✠ Joseph Anton Salzmann,
Bischof von Basel.

Dieser Zuschrift des Hochw. Bischofs zum Trotz faßte der Große Rath am 10. dies folgenden Beschluß: „Wir Präsident und Kantonsrath von Solothurn haben in Bezug auf die unterm 6. November 1843 und 13. Juni 1844 von der Tit. Wahlbehörde vorgenommenen Wahlen zweier Chor- und Domherren, gegen welche von Seite löblichen Stiftes St. Urs und Viktor Einsprache erhoben worden, und aus diesen Ursachen von dem Tit. Bischof die kirchliche Institution und Rezeption untersagt wird: in Betracht, daß die Ernennungen nach den Bestimmungen des Gr. Rathsbeschlusses vom 16. Dezember 1843 vorgenommen worden, und die Umstände, welche dieser Beschluß zur Folge hatte, sich bis dahin nicht geändert haben und die gleichen Gründe auch für den gegenwärtigen Fall obwalten, auf den Vorschlag des Regierungsrathes beschlossen: §. 1. Die sämmtlichen Präbende- und Präsenzeinkünfte dieser zwei Kanonikate sollen nach Abzug der dem Stiftsbaufond und der der Regierung zufallenden Kurrenzen, von St. Johann 1844 an zu Handen der Unterrichtsanstalten des Kantons bezogen werden, bis die über die Wahl dieser Kanonikate obwaltenden Anstände auf befriedigende Weise gehoben sein werden. §. 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt." Mit den besten Gründen kämpften gegen diesen Beschluß die HH. Obberrichter Glutz und Gerber; aber selbst der Antrag, die Behandlung dieses Gegenstandes zu verschieben und mit dem hl. Stuhl in Unterhandlung einzutreten, wurde verworfen.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Der hochw. Hr. Stadtpfarrer G. Sigrist hat die Pfarrstelle resignirt. Wir kennen die Motive der Resignation nicht. — Vergangene Woche ist in St. Urban eine dem Kloster zunächst gelegene, fast neue große Scheune abgebrannt; man vermuthet durch eingelegtes Feuer. Schon lange vorher ist vom Verbrennen des Klosters geredet worden. Während des Brandes blieb das Kloster gänzlich geschlossen; man glaubte jedoch mehrere Versuche wahrzunehmen in's Kloster einzudringen. St. Urban ist kein Jesuitenkloster, und dennoch einer Partei schon lange verhaßt, ganz besonders aber seit es durch Aufnahme des Schullehrerseminars sich für eine christliche Bildung der angehenden Schullehrer recht wohlthätig dem Kanton gemacht hat. — Den 22. d. wurde zu Altishofen Vetogemeinde gehalten. Für das Veto war eine Stimme, die des Waisenvogts M.

Freiburg. Der Hirtenbrief des hochw. Bischofs über die „unbefleckte Empfängniß" diente dem Bernerblatte „Helvétie" zu einem empörenden Ausfall gegen die Katholiken. In einer zahlreichen Petition wurde der Staatsrath angegangen, dieses, das gemeinste sittliche Gefühl verletzende Blatt zu verbieten. — Der Vorfall am 8. d. in Luzern hat die Parteien hier nicht weniger aufgeregt, als anderswo in der Schweiz. Die Radikalen wüthen und lassen Drohungen von Verbrennen des Kollegiums und Pensionats vernehmen. Die Konservativen sind auf der Hut und bewachen diese schönen Gebäude, die sie den Kommunisten nicht zu opfern gesinnt sind. Sollte die Sache keine beruhigendere Wendung nehmen, so würde die Regierung zu Maßregeln genöthigt, welche für die Stadt nicht erwünscht sein könnten. — Ein kath. Geistlicher, der in der Sutane von hier nach der innern Schweiz reiste, stieß im Kanton Bern auf einen Haufen Radikaler. Sogleich wurde er als ein Jesuit angehalten. Auf die Bemerkung, daß er kein Jesuit sei, hieß es, er sei doch ein Pfaff. Nach einigen angstvollen Stunden konnte er die Reise wieder fortsetzen. Alle wahrhaft katholischen Priester sind diesen Leuten Pfaffen und alle gleich lieb.

Wallis. Der Staatsrath theilt dem Großen Rathe die Korrespondenz mit dem hohen Stande Zürich wegen dem Privatgottesdienst der Protestanten mit, aus welcher hervorgeht, daß durch die neue Verfassung nichts geändert ist.

Aargau. Der Kleine Rath hat dem Großen folgenden Dekretsentwurf über die Novizenaufnahme in die Frauenklöster vorgelegt: „Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau thun kund hiermit: daß Wir in Betreff der Novizenaufnahme in die Frauenklöster Fahr, Mariä-Krönung in Baden, Gnadenthal und Hermetschwyl, verfassungsmäßig beschlossen haben:

§. 1. Den Frauenklöstern zu Fahr, Mariä-Krönung in Baden, Gnadenthal und Hermetschwyl ist die Aufnahme von Novizen unter Beobachtung nachfolgender Bedingungen von nun an in so weit und auf so lange gestattet, als dieselben aus den Interessen ihres Vermögens und aus ei-

genem Erwerb sich zu erhalten und die nöthigen Lasten und Ausgaben zu bestreiten im Stande sind.

§. 2. Vor zurückgelegtem vierundzwanzigsten Altersjahre darf keine Kandidatin zur Ablegung der Ordensgelübde zugelassen werden. Auch soll dieser die erwiesene freie Willenserklärung der Kandidatin vorangehen.

§. 3. Dit Mitgabe einer ins Kloster aufzunehmenden Kandidatin soll: a) für eine Chorfrau bei Kantonsbürgerinnen wenigstens 800 Fr., bei Schweizerbürgerinnen wenigstens 1000 Fr.; und b) für eine Laienschwester bei Kantonsbürgerinnen wenigstens 400 Fr., und bei Schweizerbürgerinnen wenigstens 600 Fr. betragen. Ausländerinnen dürfen weder als Chorfrauen noch als Laienschwestern aufgenommen werden.

§. 4. Bei jeder Novizenaufnahme sollen Kantonsbürgerinnen Nichtkantonsbürgerinnen vorgezogen werden.

§. 5. Jedes Frauenkloster hat zum Behuf der Novizenaufnahme vorerst dem Kleinen Rathe die ökonomischen Bedürfnisse des Klosters nachzuweisen, um nach Verhältniß zu dessen Einkommen (§. 1.) die Möglichkeit und die Zahl neuer Aufnahmen ermessen zu können.

In dem Maße, wie diese zulässig erklärt sind, sollen für einzelne Aufnahmen die Kandidatinnen unter Bescheinigung der für sie in den §§. 2 u. 3 vorgeschriebenen Erfordernisse dem katholischen Kirchenrathe genannt, und nach dessen Gutachten die Genehmigung des Kleinen Rathes eingeholt werden.

§. 6. Der Kleine Rath ist mit Bekanntmachung und Vollziehung gegenwärtigen Dekretes, durch welches der §. 3 desjenigen vom 7. Wintermonat 1835 zurückgenommen wird, beauftragt.

Dieser Vorschlag ist von der Art, daß alles der Willkür des Kl. Rathes überlassen bleibt, abgesehen von den schon gemachten ausdrücklichen Beschränkungen. Der Gr. Rath überwies den Vorschlag einer Kommission zur Begutachtung.

— Im Aargauischen paritätischen Dorfe Baldingen hatten die Evangelischen ihren Lehrer verloren; die Katholiken nahmen deren Kinder in ihre Schule auf, bis wieder ein evangelischer Lehrer erwählt sein werde. Das fanden die Evangelischen so bequem, daß sie die Besetzung ihrer Lehrerstelle bereits zwei Jahre lang anstehen ließen und versuchten, aus der Gefälligkeit der Katholiken eine Pflicht zu machen. Dessen bedankten sich diese mit einer Erklärung: fortan nur für ihre Kinder die Schule unterhalten zu wollen, was nun von dem „Schweizerboten" als ein empörendes Beispiel katholischer Intoleranz erzählt wird.

Bern. Nicht weniger als sieben Studenten der bern'schen Hochschule haben in letzter Zeit Handgeld nach Neapel genommen, andere sollen diesen nachfolgen; die Liederlichkeit soll an der Tagesordnung sein. Kein Wunder, daß solche Leute sich als Freischaaren gegen ein wehrloses Kloster brauchen ließen, wo man Erwünschtes zu finden hoffen mochte. — An dem jüngst zu Fraubrunnen abgehaltenen radikalen Verein, wo beschlossen wurde die Freischaaren zu organisiren, nahm auch der protestantische Pfarrer Lamp in Hindelbank Antheil. Es scheint also wohl, man thäte besser einige protestantische Pastoren auszuweisen, um Ruhe im Lande zu haben, als die Jesuiten, welche sich dergleichen Dinge nicht zu Schulden kommen lassen.

— Polizeidirektor Weber hat im Regierungsrath den Antrag gestellt, alle Jesuitenzöglinge zur Bekleidung von Staatsämtern unfähig zu erklären.*) Sollten andere Kantone nicht ein Gleiches gegenüber den Jakobiner Verbildungsanstalten thun?

Waadt. 12,240 Petenten verlangten am 4. d. vom Gr. Rath Verwendung bei der Regierung im Wallis, daß den Protestanten im Wallis unbedingte Religionsfreiheit gestattet werde. Das Verlangen wird dem Staatsrath zu späterer Begutachtnng und zu thätiger Verwendung für die Sache überwiesen. Zum Dank dafür, daß die waadtländische Regierung zum Sturz der rechtmäßigen Regierung im Wallis gerüstet war, soll Wallis ihr jedes unbillige Verlangen erfüllen!

Zürich. Der Gr. Rath beschloß am 17. d.: es sei an den Regierungsrath zu Handen des Gr. Rathes in Luzern durch eine eigene Abordnung das Ansuchen um Rücknahme des Beschlusses über die Jesuitenberufung zu richten und kräftigst zu unterstützen, im Falle des Nichtentsprechens eine außerordentliche Tagsatzung einzuberufen, um die Mittel über Herstellung und Wahrung des Landfriedens zu berathen. Wie Bern durch seine physische Uebermacht und Verbindung mit den extremsten Radikalen, so will Zürich durch seine diplomatische Rührigkeit und als protestantischer Vorort die Meisterschaft in der Schweiz führen, und sich die Vormundschaft selbst über die katholischen Stände anmaßen. Anmaßung war es, daß Zürich einen Gesandten ins Wallis schickte, um dem dortigen kath. Volke vorzuschreiben, wie es seine Verfassung zu machen und einige Protestanten auf den Händen zu tragen habe. Anmaßung ist es, daß Zürich dem katholischen Volke Luzerns durch eine Gesandtschaft aufdringen will, was für katholischen Priestern es die Leitung eines Seminars zu übertragen habe. Den Wunsch des Kirchenoberhauptes soll Luzern dem Wunsche des vorzugsweise protestantischen Zürich bei Berufung katholischer Priester hintansetzen! Zürichs Gr. Rath hat in der letzten Sitzung bewiesen, daß seine Mehrheit dem Radikalismus zugethan ist; daher darf uns nicht befremden, daß er auch die Wünsche der radikalen Freischaaren unterstützt; ächt

*) Dasselbe wurde im aargauischen Gr. Rathe beantragt.

protestantisch hat der Regierungsrath in seiner Proklamation an das Volk den ultramontanen (d. h. katholischen) Tendenzen den Krieg erklärt. Wie aber der Gr. Rath im Wallis sich seine Verfassung selbst gemacht und den Zürcherischen Abgeordneten nicht um sein Gutachten befragt, so dürfte wohl auch Luzern sich den Rath des protestantischen und radikalen Zürcherischen Gr. Rathes verbeten, welche Priester es berufen, welche Tendenzen es befolgen soll. Erfülle Zürich die ihm als Bundesglied oder Vorort obliegenden Pflichten für Erhaltung der Ruhe, und überlasse es die innern Angelegenheiten dem Stande Luzern. Der konfessionelle Friede wird durch die Einmischung der Protestanten in rein katholische Dinge nicht gefördert.

Frankreich. Als in dem Dorfe Ecorsaint, welches zu der Gemeinde Haute-Roche in dem Departement Cote-d'Or gehört, (vom März bis zum August 1843) ein typhusartiges Fieber herrschte, leistete Hr. Corolin, der Priester der genannten Filiale, große Dienste, indem er mit unermüdlichem Eifer die geängstigten Familien ermuthigte, bei Kranken wachte, mit den Aerzten korrespondirte, und während ihrer Abwesenheit ihre Verordnungen empfieng und für deren Vollzug sorgte. Hievon in Kenntniß gesetzt, berichtete der Präfekt hierüber an das Ministerium, und in Folge davon ertheilte der König die Erlaubniß, für den edlen Priester auf Kosten des Departements eine goldene Denkmünze schlagen zu lassen. (Sion.)

— Herr v. Meaux, einer der reichsten Grundeigenthümer in Montbrison, ist als einfacher Laienbruder in's Trappistenkloster zu Aiguebelle getreten. — Die neubekehrten Bewohner der Gambiersinseln sind am 16. Febr. 1844 unter französischen Schutz getreten, mit Vorbehalt ihrer Freiheit. Die Bewohner sind sehr gesittet; die Missionäre fürchten, das liederliche Beispiel der französischen Soldaten dürfte den Neubekehrten nachtheilig werden. Die Religion ist der modernen Civilisation zu wenig Dank verpflichtet.

Preußen. In einem preußischen Lokalblatte wollte Ronges Schreiben aufgenommen werden. Der protestantische Redakteur mißbilligte die Aufnahme und erklärte, der Zweck dieses Briefes, in Verbindung mit dem Streben Vieler, sei kein anderer als die Untergrabung der christlichen Religion und Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung, um Parteizwecke zu erreichen. — Sieben Protestanten wählten zu Potsdam den diesjährigen Tag der Reformationsfeier um zur katholischen Kirche zurückzukehren.

Würtemberg. Zu Ludwigsburg ist der suspendirte katholische Priester Jos. Butterstein am 25. Nov. bei verschlossenen Thüren vor drei Zeugen zum Protestantismus übergegangen. Er stand vor einiger Zeit wegen einer Predigt über die Sinne des Menschen in Untersuchung, worin er behauptete, mit Unrecht habe man die Zahl der Sinne auf fünf festgestellt, denn es sei noch ein sechster — der Zeugungssinn nicht zu übersehen. Aus dieser Predigt läßt sich der Grund seiner Apostasie entnehmen.

England. Der anglikanische (protestantische) Bischof von Exeter hat verordnet, daß die Geistlichen statt des bloßen Rockes beim Predigen das Chorhemd tragen, und die Kindertaufe und Aussegnung der Wöchnerinnen beim Gottesdienst selbst soll vorgenommen werden. Das that den Protestanten in St. Sidwell so wehe, daß sie die Kirche verließen. Der anglikanische Bischof von Canterbury will eine Versammlung der Bischöfe veranstalten, um dem Schisma in der anglikanischen Kirche ein Ende (?) zu machen.

Luzern. Der Regierungsrath hat eine Dankfeier für die glückliche Rettung des Kantons am 8. d., auf den ersten und alle folgenden Sonntage des Jänners in allen Pfarrkirchen angeordnet, und wird dem auf den 3. Jänner einberufenen Gr. Rath beantragen, wie das Fest Mariä Empfängniß künftig zur Erinnerung und zum Dank für die erhaltene Gnade der wunderbaren Rettung gefeiert werden möge.

☞ Bei Gebrüdern Räber, Buchdrucker und Buchhändler in Luzern, erscheint auch im künftigen Jahre **1845** wieder

Die

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem katholischen Vereine.

Vierzehnter Jahrgang.

Unverändert in Geist und Form wie bisher wird die „schweizerische Kirchenzeitung" auch im künftigen Jahre wieder fortgesetzt, mit Vermeidung der Extreme des Unglaubens und Aberglaubens, festhaltend am Grundsatz der hl. Kirche: in certis unitas etc. In Zeiten, wo einträchtiges Festhalten am Einen Nothwendigen so dringend geboten ist, während der Feind überall Zwietracht säen will, werden wir uns angelegenst für Einheit und Frieden bemühen, nicht für einen erheuchelten, sondern auf den allein wahren Grundsätzen fußend. Nicht die lauteste unter den vielen öffentlichen Stimmen soll diese sein, aber eine wahre, deren Wahrheit in der Gegenwart und Zukunft ihre Bekräftigung findet.

Der Abonnementspreis ist wie bisher jährlich **5 Fr.** oder **3 fl. 20 kr.**, im Buchhandel mit Umschlag jährlich **4 fl.** Die Verlagshandlung wird sich angelegen sein lassen, die Wünsche der verehrlichen Tit. Abonnenten, so viel an ihr ist, bestens zu befriedigen.

Verantwortliche Redaktion: **M. Zürcher.** — Druck und Verlag von **Gebrüdern Räber** in Luzern.